

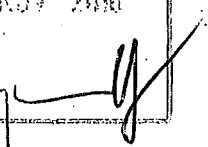
I 17 661

Amt für Umwelt, Energie und Mobilität

Dez. II / Amt 60

DER MAGISTRAT
DER STADT OFFENBACH
Dezernat II

Eing. 17. Nov. 2010



Sabine Swoboda
Stadthaus, Zimmer 1014

Telefon: 069/8065-2005
Telefax: 069/8065-2276
E-Mail: umweltamt@offenbach.de
sabine.swoboda@offenbach.de

Magistrat der Stadt Offenbach a.M. Stadtplanung und Baumanagement				
OF	19. Nov. 2010			
0	0.2	1.7	2	3
4				

*Gi. 060117
0604
06041*

Az. II/33-1/

Offenbach am Main, 17. Nov. 2010

Stellungnahme zur Magistratsvorlage „KiTa 6, Bernardstraße 72 in 63067 Offenbach: Dach-, Fenster-, Fassaden- und Innensanierung“
hier: Projekt- und Vergabebeschluss

Vorliegende Unterlagen:

Planungs- und Kostendaten der EEG in Zusammenarbeit mit Dritten vom 28.10.2010; 1 Ordner

Zusammenfassung:

Gegen die o.a. näher bezeichnete Magistratsvorlage bestehen keine Bedenken.

Wir geben folgende Hinweise für die Umsetzung:

Natur- und Artenschutz

Belange des Natur- und Landschaftschutzes sind nicht betroffen.

Klimaschutz und Energie

Es bestehen gegenüber der gewählten Sanierungsvariante („Optimierung C1 EnEV 2009+“) grundsätzlich keine Bedenken. Wir empfehlen dennoch, folgende Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen:

- Vergrößerung der Kollektorfläche der solarthermischen Anlage auf ca. 7 m², um einen höheren Deckungsgrad der solaren Warmwassererzeugung zu erreichen.
- Aufsparrendämmung des Daches von ca. 6 cm, um Wärmebrücken zu minimieren und zum sommerlichen Wärmeschutz in den Dachgeschossräumen beizutragen. (Eine Aufsparrendämmung wurde lediglich in der dritten, nicht gewählten Variante mit 18 cm geprüft.)

Immissionsschutz

Es ist darauf zu achten, dass die Arbeit mit asbesthaltigen Bauteilen weitgehend staub- und zerstörungsfrei erfolgt. Die Bestimmungen der TRGS 519 sind zu berücksichtigen: die Beauftragung einer dafür zugelassenen Fachfirma, Arbeitsschutzbestimmungen und Anzeige bei der zuständigen Behörde vor Beginn der Bauarbeiten. Bei der Arbeit mit KMF-haltigen (KMF: künstliche Mineralfasern) Ummantelungen von Versorgungsleitungen sind Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß TRGS 521 einzuhalten. Die Arbeitsschutzmaßnahmen laut TRGS 519 und TRGS 521 beinhalten u.a. staubarmes Arbeiten und Reinigen, technische Maßnahmen zur Staubminderung (z.B. nassen), Verwendung von Atemschutz und Schutzbrille,

ggf. Schutzanzüge. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die möglichen Stäube nicht in andere Bereiche verschleppt werden.

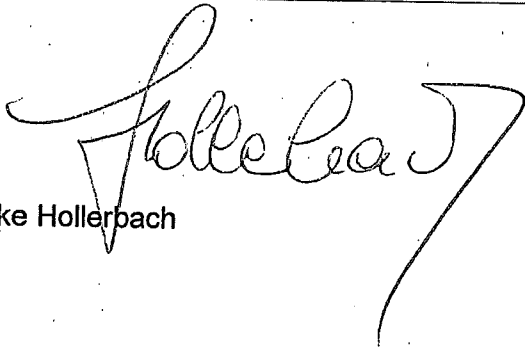
Wir begrüßen den vorgesehenen Einbau eines Bodenbelags aus Kautschuk (statt aus PVC). Aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen sollte für die neuen Kautschuk-Fußbodenbeläge ein Produkt mit folgenden Eigenschaften gewählt werden: ohne krebserzeugende N-Nitrosamine, halogenierte organische Verbindungen, Phthalate, Ammoniumoxide als Flammschutzmittel, als giftig, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd eingestufte Stoffe sowie mit minimalen Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen. Mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Produkte entsprechen diesen Anforderungen.

Altlasten/Bodenschutz

Im Rahmen der Fassadensanierung werden außer Kanalerneuerungsmaßnahmen in Richtung Bernardstraße keine weiteren Eingriffe in den Boden vorgenommen. Dabei wird auf den Punkt 6. 2 des Erläuterungsberichts der EEG, Altlasten und Bodenschutz, verwiesen sowie auf die Stellungnahme unseres Amtes für den Bau des 2. Fluchtwegs. Hervorzuheben ist die angesagte präventive Sicherung offener Bodenbereiche sowie die abgesicherte Lagerung von Bodenmaterialien in z. B. abschließbaren Containern.

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht. Da die Stadt Offenbach aber selbst Bauherr ist, liegt hierfür die Zuständigkeit – wie bereits am 27.07.2010 in der Stellungnahme unseres Amtes für den Bau des 2. Fluchtwegs mitgeteilt – aufgrund § 54 V Hessisches Wassergesetz (HWG) bei der oberen Wasserbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt.



Heike Hollerbach